- 1. Hat ein im Reichsdienste mit dem Vorbehalte der Kündigung zur Beschäftigung gegen Diäten angenommener ständiger Posthilfsbote Anspruch auf Fortzahlung der Diäten, wenn er an der Verrichtung seiner dienstlichen Obliegenheiten durch Krankheit längere Zeit versbindert wird?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1900 i. S. M. (Kl.) w. Reichspostfiskus (Bekl.). Rep. IV. 183/00.
  - I. Laubgericht Dangig.
  - II. Oberlandesgericht Marienwerder.

## Grünbe:

"Der Kläger war durch Verfügung des Kaiserlichen Oberposts direktors zu Danzig vom 6. Juli 1893 als ständiger Posthilfsbote "unter der Bedingung einer vierwöchigen Kündigung" mit dem Hinzusügen angenommen, daß er die ihm für seine Dienstleistungen zustehenden Tagegelber aus der Postkasse erhalten werde. Im Herbst 1896 erkrankte der Kläger, und nachdem er infolgedessen seit dem 19. Ottober 1896 dienstunsähig geworden war, erhielt er noch bis zum 18. April 1897 seine Tagegelder mit 1,60 M für jeden Tag, obwohl er in die dienstliche Beschäftigung nicht wieder eintrat. Erst am 28. Wai 1898 ist er auf Grund einer Kündigung vom 30. April 1898 aus dem Dienste endqültig ausgeschieden.

In dem vorliegenden Rechtsstreite werden vom Kläger weitere Tagegelber für die Zeit vom 18. April 1897 bis zum 28. Mai 1898 mit zusammen 643,20 M nebst Zinsen gefordert. Der erste Richter verurteilte den Beklagten diesem Verlangen gemäß; in der Berufungsist dagegen der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden.

Der nunmehr gegen biese Entscheidung vom Kläger eingelegten Revision war ber Erfolg zu versagen.

Allerdings hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen, daß das Gehalt eines Beamten nicht als Entgelt für die einzelnen thatfächlich geleisteten Dienste, sondern als eine ihm für die Dauer seines Amtes zur standesgemäßen Bestreitung des Lebensunterhaltes zusstehende Rente anzusehen sei.

Ngl. Gruchot's Beiträge Bd. 34 S. 926; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 38 S. 320, Bd. 45 S. 242; Juristische Wochenschrift von 1899 S. 760 Nr. 49.

Die dabei in Frage kommenden Urteile betrafen aber immer nur Beamte, welche im preußischen Staats- ober Gemeindedienst auf Lebenszeit angestellt waren, und welche für das ihnen übertragene Umt ihre volle Kraft einzusehen hatten. Unter gleichen Boraussehungen wird auch das Gehalt eines Reichsbeamten als eine ihm für die Dauer seiner Unstellung zu gewährende Unterhaltsrente aufzusasssehen sein, zumal da das Reichsbeamtengeset solgende ausdrücklichen Bestimmungen enthält:

- § 4 Abs. 2: "Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt ir Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts." . . .
- § 5 Abs. 1: "Die Zahlung bes Gehalts erfolgt monatlid im voraus. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, diejenigen Be amten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlid stattfinden soll."
- § 14 Abs. 2: "In Krankheitsfällen, sowie in solchen Ab wesenheitsfällen, zu benen die Beamten eines Urlaubs nicht be bürsen (Reichsversassung Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalt-nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zu Last."

Diese Vorschrifen finden auf diesenigen Reichsbeamten, denen ein etatsmäßige, ihre Arbeitstraft fortdauernd und ausschließlich in Anspruch nehmende amtliche Stellung auf Lebenszeit übertragen worde ist, unzweiselhaft in vollem Umfange Anwendung. Das Reichst beamtengesetztennt aber — wie aus den §§ 2 und 37 desselbe hervorgeht — auch Beamte, welche "unter dem Vorbehalt des Wider

rufs ober ber Rundigung" angestellt find, und im § 38 ebenba werben überdies "Reichsbeamte" erwähnt, "beren Zeit und Rrafte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werben", und folde, welche "ausdrucklich nur auf eine bestimmte Beit ober für ein seiner Ratur nach porübergehenbes Beichaft angenommen werden". Dag die Rechtsverhaltniffe biefer Beamtentategorien andere fein muffen, ale bie ber auf Lebenszeit angestellten und durch ihr Amt voll in Anspruch genommenen Beamten, ergiebt fich naturgemäß aus der Verschiedenartigfeit ihrer Unftellung. Bas aber insbesondere die Beamten betrifft, welche unter dem Borbehalte der Kündigung angeftellt find, und denen babei für ihre Hilfeleistung — wie dies bei dem Kläger der Kall war — eine nicht nach bem Quantum ber geleifteten Arbeit, sondern nach Reitabschnitten (also nach Tagen, Wochen, Monaten) bemeffene Remune= ration jugefichert worden ift, fo find die oben erwähnten Borfchriften bes & 5 Abs. 1 und bes & 14 Abs. 2 a. a. D. auf biese Beamtenkategorie aus dem Grunde nicht anwendbar, weil den nur biätarisch beschäftigten Bilfearbeitern ein "Gehalt" im Ginne jener Befetesbestimmungen - wie vom Berufungsrichter zutreffend ausgeführt wird - überhaupt nicht zusteht. Es erscheint beshalb nicht un-Bulaffig, bag die Fragen, ob einem folchen Beamten bie Remuneration im voraus, ober erft nachträglich (nach Ablauf gewiffer Beitabschnitte) zu gablen fei, und ob, bezw. auf wie lange Reit eine Fortzahlung ber Diaten in Fallen einer zeitweiligen Behinderung bes Beamten ftattzufinden habe, in einer von ben Borfdriften ber 66 5 und 14 a. a. D. abweichenden Weise besonders geregelt werben. Fehlt es an einer berartigen Festsetzung, so mag freilich auf Grund allgemeiner Erwägungen anzunehmen fein, daß auch ein nur biatarisch beschäftigter Beamter, wenn er feinerseits gur Berrichtung der ihm obliegenden Runktionen bereit und imftande mar. ben Anspruch auf die ihm zugesicherten Diaten nicht schon baburch verlieren tann, daß feine Leiftungen nicht angenommen ober nicht gebraucht wurden. Dagegen läßt sich in Ermangelung einer ent= sprechenden Restsehung nicht ohne weiteres annehmen, daß einem solchen Beamten auch bann, wenn er zeitweilig, z. B. burch Krantheit, an ber Berrichtung feiner bienstlichen Obliegenheiten verhindert ift, die Diaten bis zu der burch Rundigung herbeizuführenden Löfung feines

Dienstwerhältnisses unter allen Umständen fortzuzahlen seien. Noch weniger aber würde sich ein derartiger Anspruch einer abweichenden dienstpragmatischen, bezw. kontraktlichen Bestimmung gegenüber rechtsfertigen lassen.

Im vorliegenden Falle kommen in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 147 der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie als maßgebend in Betracht, durch welche für gewisse nicht etatsmäßig angestellte Beamte und Unterbeamte, zu denen auch die ständigen Posthilfsboten gehören, die Fortgewährung des Diensteinkommens in Krankheitsfällen dahin geregelt ist, daß die betreffenden Beamten sür die Dauer ihrer Krankheit, jedoch nicht über dreizehn Wochen vom Tage des Beginnes der Dienstunsähigkeit ab, im unsperkürzten Genusse des Diensteinkommens verbleiben sollen.

Dem Kläger sind seit dem Eintritte seiner durch Krankseit hervorgerusenen Dienstunfähigkeit die Tagegelder nicht bloß 13 Wochen lang, sondern noch über diesen Zeitraum hinaus gewährt worden. Weitere Ansprüche können von ihm daher nicht erhoben werden."...